

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0199/12/0208.1

Düsseldorf, den 12.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Anlage zur Herstellung von Behälterglas) der Firma Saint-Gobain AG in Essen durch Umstellung der Feuerung der Wanne 02 (Erdgas oder Heizöl S)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Saint-Gobain AG mit Bescheid vom 03.06.2013 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglasfertigung) am Standort Ruhrglasstraße 50 in 45329 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Glasherstellung

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Saint-Gobain Oberland AG
Ruhrglasstr. 50
45329 Essen

Datum: 03.06.2013

Seite 1 von 25

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0199/12/0208.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-2244
Telefax:
0211 475-2943
sabine.thaler@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas durch Umstellung der Feuerung der Wanne 02 von Heizöls auf Erdgas

Ihr Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.11.2012

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Genehmigungsbescheid **53.01-100-53.0199/12/0208.1**

Auf Ihren Antrag vom 30.11.2012, ergänzt mit Schreiben vom 22.03.2013, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



I. Entscheidung

1.

Der Saint-Gobain Oberland AG, Ruhrglasstr. 50, 45329 Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglasfertigung)

auf dem Grundstück Ruhrglasstraße 50 in 45329 Essen, Gemarkung Karnap, Flur 1, Flurstücke 49, 62, 63, 81, 82 und Flur 11, Flurstücke 11, 34, 36, 60, 80, 90-91, 93-101, 113, 114, 115, 116, 122 und 123 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Änderungen:

- Umstellung der Beheizung der Glasschmelzwanne 02 auf einen Betrieb entweder mit Heizöl S (genehmigt) oder mit Erdgas;
- Nutzung der gleichen Brenneröffnungen an der Glasschmelzwanne 02 entweder für die Heizöl S-Brenner oder für die Erdgasbrenner;
- Errichtung einer Stahlbühne zwischen den Glasschmelzwannen 01 und 02 für den Aufbau der Gasregelstation der Wannen 01 und 02.

Außer während der Umstellung des Brennstoffes (Wechsel der Brenner) erfolgt kein Mischbetrieb beider Brennstoffe.

Die genehmigte Produktionskapazität von 1.292 t Glas pro Tag bleibt unverändert.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



2.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen wird auf insgesamt 765.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

€ 2.781,50

(in Worten: zweitausendsiebenhunderteinundachtzig 50/100 Euro).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a1.1 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe der Buchungsnummer

T187081607SAINTGOBER.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

II.

Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und umzusetzen bzw. zu beachten.

III.

Andere behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere



öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Im vorliegenden Fall ist die Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von einem Jahr mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

V. Begründung

A. Sachverhalt

Die Saint-Gobain Oberland AG betreibt am Standort Ruhrglasstraße 50 in 45329 Essen eine Anlage zur Herstellung von Behälterglas mit einer genehmigten Produktionskapazität von 1.292 t Glas pro Tag. Die Anlage besteht aus den Behälterglaswannen 01, 02, 04 und 05/03, wobei die Glasschmelzwanne 04 im Jahr 2009 vorübergehend stillgelegt wurde. Die Glasschmelzwanne 05 wurde am Platz der ehemaligen Wanne 03 errichtet, daher die Bezeichnung 05/03.



Die Glaswannen 01 und 02 sind an die Rauchgasreinigungsanlage 1 angeschlossen. Die gereinigten Abgase werden anschließend auf die Schornsteine 1 und 2 aufgeteilt. Die Glaswannen 04 und 05 sind an die Rauchgasreinigungsanlage 2 angeschlossen, die gereinigten Abgase werden anschließend über den Schornstein 3 abgeleitet.

Für die Glasschmelzwanne 05/03 wurde im Jahr 2011 die Umstellung der Feuerungsanlagen auf Erdgas oder alternativ Heizöl S (ohne Mischbetrieb außerhalb der Brennstoffumstellung) genehmigt, die Erneuerung der Glasschmelzwanne 01 wurde mit Bescheid vom 22.02.2013 ebenfalls mit Umstellung der Feuerungsanlagen auf Erdgas oder alternativ Heizöl S genehmigt.

Als letzte in Betrieb befindliche Wanne soll nun die Umstellung der Beheizung der Glasschmelzwanne 02 ebenfalls auf einen Betrieb entweder mit Heizöl S (genehmigt) oder mit Erdgas erfolgen. Die Brenneröffnungen an der Wanne 02 sollen entweder für Heizöl S-Brenner oder für Erdgasbrenner genutzt werden. Außer im Zuge der Umstellung des Brennstoffes (Wechseln der Brenner) erfolgt kein Mischbetrieb der beiden Brennstoffe. Mit Datum vom 30.11.2012 beantragte die Saint-Gobain Oberland AG hierfür gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglasfertigung).

B. Begründung der Sachentscheidung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zum Antrag gehört wurde neben den Dezernaten Umweltüberwachung und Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf auch der Oberbürgermeister der Stadt Essen.

Bei der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Stellen und mich wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger



des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 03.08.2001 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 22 vom 06.06.2013) öffentlich bekannt gegeben.

Die Anlage zur Herstellung von Glas der Saint-Gobain Oberland AG befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet in Essen-Karnap. Das Betriebsgelände wird seit 1923 industriell durch die Glasfabrik genutzt. Die geplanten Änderungen an der Beheizung der Glasschmelzwanne 02 werden in bestehenden Hallen umgesetzt.

Die Umstellung der Beheizung der Wanne 02 von Heizöl S auf Erdgas wird nur im Bereich von NO_x und SO_x einen Einfluss zeigen. Die anderen Emissionsmassenströme resultieren aus dem Prozess der Glasschmelzung, der hier nicht betroffen ist. Für SO_x gilt bei gasbeheizten Wannen mit $0,80 \text{ g/m}^3$ ein deutlich geringerer Grenzwert als bei ölbeheizten Wannen ($1,5 \text{ g/m}^3$). Die freigesetzte Menge an Schwefeloxiden wird sich bei Erdgasbetrieb um ca. 42,6 % bzw. ca. 137 t gegenüber dem Betrieb mit Heizöl S verringern.



Eine NO_x-Minimierung soll durch die gewählte Brennertechnik erfolgen. Auch bereits die Gestaltung der Schmelzwanne wurde so gewählt, dass Primärmaßnahmen zur NO_x-Minderung möglichst ausgenutzt werden.

Die geplanten Änderungen stellen demnach eine deutliche Verbesserung der Emissionssituation dar.

Durch die beantragten Änderungen ist keine Verschlechterung in Bezug auf Lärm zu erwarten, da die betroffenen Anlagenkomponenten nicht zu den Lärmemitteln zählen.

In Bezug auf das benötigte Frischwasser bzw. das anfallende Abwasser werden sich durch die beantragten Maßnahmen keinerlei Veränderungen ergeben.

Die beantragte Änderung führt zu keiner Veränderung in der Art oder Menge der anfallenden Abfälle oder an deren Entsorgungs- bzw. Verwertungswegen.

Die beantragten Änderungen bedingen keine Veränderungen im Bereich der störfallrelevanten Stoffe. Durch eine Neueinstufung von Heizöl S fällt dieser Stoff jedoch mittlerweile auch unter die Störfall-Verordnung (Ziffer 9b, umweltgefährlich in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R51/53 gemäß Selbsteinstufung). Bei einer genehmigungsrechtlich zulässigen Lagermenge von 2.000 Tonnen würde der Betriebsbereich daher unter die erweiterten Pflichten fallen. Gemäß Artikel 30 der Seveso III-Richtlinie vom 04.07.2012 muss allerdings bis zum 14.02.2014 die Störfallverordnung dahingehend geändert werden, dass erst ab einer Lagermenge von 2.500 Tonnen die Grundpflichten (25.000 Tonnen für erweiterte Pflichten) greifen. Die Saint-Gobain Oberland AG hat sich daher verpflichtet, die Lagermenge an Heizöl S vorübergehend bis zum 15.02.2014 auf 195 t zu reduzieren. Daher unterliegt das Werk Essen der Saint-Gobain Oberland AG auch weiterhin nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung. Das Gefahrenpotenzial für einen Unfall mit Außenwirkung kann daher als gering angesehen werden.

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst.

Im Umfeld der Anlage befindet sich nur ein weiter entferntes FFH- und Vogelschutzgebiet (7,3 km nordöstlich der Anlage). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt in ca. 2,2 km Entfernung und der Betriebsstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.



Eine negative Auswirkung durch die geplanten Änderungen auf die Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie das FFH-Gebiet kann sicher ausgeschlossen werden, da die geplanten Änderungen bei allen Emissionen und Immissionen zu Verbesserungen der genehmigten Situation führen werden.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas durch Umstellung der Feuerung der Wanne 02 von Heizöl S auf Erdgas wurde von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Saint-Gobain Oberland AG, Essen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Glas und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a



UVPG wird eine Gebühr von **2.781,50 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 765.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 67.900,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.b) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 3.545,00 € [$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$].

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen. Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der BauO NRW mit ein. Die hierfür zu entrichtende Baugenehmigungsgebühr ist mit 884,00 € jedoch geringer und nicht weiter zu berücksichtigen.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v.H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.481,50 Euro.

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Glas wird demnach nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.481,50 Euro** festgesetzt.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG zusätzlich eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie – auf Antrag – dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. In den Antragsunterlagen waren auch Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht vorhanden. Diese waren vollständig, es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Auch die Bedeutung der Amtshandlung ist als durchschnittlich einzustufen, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Demnach ergibt sich zusätzlich nach Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

VI.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann statt in Schriftform auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag

(Thaler)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0199/12/0208.1**

Seite 11 von 25

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antragsschreiben vom 30.11.2012.....	3 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis.....	2 Blatt
3. Antragsformular 1 Blatt 1 – 3.....	4 Blatt
4. Topographische Karten „Bottrop“ und „Gelsenkirchen“, Maßstab 1 : 25.000.....	4 Blatt
Häufigkeitsverteilung der Windrichtung.....	5 Blatt
5. Lageplan, Maßstab 1 : 2.000, 1 : 400.....	1 Blatt
6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	28 Blatt
7. Schematische Darstellung (Fließbild Stoffströme).....	1 Blatt
8. BImSchG-Formulare 2 bis 7.....	32 Blatt
9. UVP-Einzelfallprüfung.....	24 Blatt
10. Technische Unterlagen zu den Erdgasbrennern.....	19 Blatt
11. Explosionsschutzdokument, Müller-BBM vom 18.04.2011.....	40 Blatt
12. Zertifikate nach DIN EN ISO 9001-2000 und 14001.....	1 Blatt
13. Einverständniserklärung des Immissionsschutzbeauftragten.....	1 Blatt
14. Einverständniserklärung des Betriebsrates.....	1 Blatt
15. Bauantrag.....	9 Blatt
16. Brandschutzkonzept, Dipl.-Ing. Michael Raftellis vom 18.03.2013.....	25 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0199/12/0208.1**

**I.
Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die Änderung und der Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

I.1.3

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.



I.1.4

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



I.2 Bauaufsicht

I.2.1 Bedingung:

Dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen] ist der Nachweis der Standsicherheit rechtzeitig geprüft (durch staatlich anerkannte Sachverständige) oder zur Prüfung vorzulegen.

Mit den Baumaßnahmen darf nicht begonnen werden, bevor dieser Nachweis geprüft ist und der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

I.2.2

Dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen ist der Baubeginn mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters zu nennen. Ein Wechsel der Person während der Bauausführung ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Essen mitzuteilen.

I.2.3

Die Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung) des Bauvorhabens ist erforderlich. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine Woche vorher dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen anzuzeigen.

I.2.4

Die Stahleinlagen bzw. die Konstruktion muss abgenommen werden. Die Abnahme muss mindestens einen Tag vor der Ausführung beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [Abteilung Baustatik, Tel.: 0201/88-61550] bzw. bei der Prüfsachverständigenin oder beim Prüfsachverständigen beantragt werden.

Wurde die Statik von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft, ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW einzureichen, wonach sich der Sachverständige durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung



davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

Seite 15 von 25

I.2.5

Bis zur Bauzustandsbesichtigung der fertiggestellten baulichen Anlage sind dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen folgende Prüfberichte von Prüfsachverständigen einzureichen:

- Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Die Prüfberichte müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind.

I.3 Brandschutz

I.3.1

Die beantragten Anlagenänderungen müssen vollständig nach den Ausführungen (Bedingungen / Auflagen) des Brandschutzsachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Michael Raftellis im

- Brandschutzkonzept für das Objekt „Errichtung einer Stahlbühne zwischen den Glasschmelzwannen 01 und 02 im Produktionsgebäude der Verallia Saint-Gobain Oberland AG, Ruhrglasstraße 50, 45329 Essen“ vom 18.03.2013

erfolgen (siehe Antragsunterlagen Kapitel 14 „Brandschutzkonzept“).

I.3.2

Bei Änderungen der eingereichten Antragsunterlagen ist das Brandschutzkonzept für das Objekt „Errichtung einer Stahlbühne zwischen den Glasschmelzwannen 01 und 02 im Produktionsgebäude der Verallia Saint-Gobain Oberland AG, Ruhrglasstraße 50, 45329 Essen“ vom 18.03.2013 zu aktualisieren. Jede Änderung des Brandschutzkonzeptes ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen] und der Feuerwehr



Essen [-Abt. Vorbeugender Brandschutz-, Eiserne Hand 45, 45121 Essen] zur Prüfung vorzulegen.

Seite 16 von 25

I.3.3

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen] die Einhaltung und Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes durch den Bauleiter oder einen durch ihn benannten Fachbauleiter schriftlich zu bestätigen.

I.4 Immissionsschutz

I.4.1

Bei Betrieb der Wanne 02 mit Erdgas dürfen an den Quellen 1 und 2 die folgenden Emissionsbegrenzungen bei allen Betriebszuständen nicht überschritten werden:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Gesamtstaub | 20 mg/m ³ |
| b) gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff | 5 mg/m ³ |
| c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff | 30 mg/m ³ |
| d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 0,80 g/m ^{3*} |
| e) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,80 g/m ^{3**} |
| f) Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb | 0,8 mg/m ³ |
| g) staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II
Ziffer 5.2.2 TA Luft insgesamt | 1,3 mg/m ³ |
| h) staubförmige anorganische Stoffe der Klassen II und III
oder I – III der Ziffer 5.2.2 TA Luft | 2,3 mg/m ³ |



* Für die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, ist eine Massenkonzentration von $0,70 \text{ g/m}^3$ anzustreben (siehe auch Nebenbestimmung I.4.6).

** Für die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, ist eine Massenkonzentration von $0,50 \text{ g/m}^3$ anzustreben (siehe auch Nebenbestimmung I.4.6).

I.4.2

Abweichend von Nebenbestimmung I.4.1 gilt bei Betrieb der Wanne 02 mit Erdgas und gleichzeitigem Betrieb der Wanne 01 mit Heizöl S an den Quellen 1 und 2 für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, ein Emissionsgrenzwert von $1,11 \text{ g/m}^3$.

I.4.3

Abweichend von Nebenbestimmung I.4.1 gilt bei Betrieb der Wanne 02 mit Heizöl S (und gleichzeitigem Betrieb der Wanne 01 mit Heizöl S) an den Quellen 1 und 2 für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, ein Emissionsgrenzwert von $1,5 \text{ g/m}^3$.

I.4.4

Die Emissionsgrenzwerte nach den Nebenbestimmungen I.4.1, I.4.2 und I.4.3 beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 8 %.

I.4.5

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration

nicht überschreiten.



I.4.6

Zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, ein Bericht vorzulegen, in dem unter Beifügung entsprechender Messprotokolle erläutert wird, welche Emissionswerte für SO_x und NO_x beim Betrieb mit Erdgas durch Ausnutzung feuerungstechnischer und anderer dem Stand der Technik entsprechender Maßnahmen dauerhaft erreichbar sind.

Die Bezirksregierung Düsseldorf behält sich vor, für SO_x und NO_x beim Betrieb mit Erdgas niedrigere Emissionsgrenzwerte festzuschreiben.

I.4.7 Kontinuierliche Messungen

I.4.7.1

Die Quellen 1 und 2 sind zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Komponenten Gesamtstaub, Schwefeldioxid, Stickoxide, Fluorwasserstoff und Chlorwasserstoff sowie die zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen erforderlichen Betriebsparameter (z. B. Abgastemperatur, Druck, Sauerstoffgehalt) kontinuierlich ermitteln und registrieren.

Für die Komponenten Fluorwasserstoff und Chlorwasserstoff gilt die Verpflichtung zur kontinuierlichen Ermittlung, sobald geeignete Messeinrichtungen verfügbar sind.

I.4.7.2

Während des Betriebes ist aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch die Rauchgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

I.4.7.3

Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen entsprechend der Nebenbestimmung I.4.7.1



kontinuierlich aufgezeichnet werden, sind über das vorhandene Emissionsfernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln.

I.4.7.4

Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

I.4.8 Einzelmessungen

I.4.8.1

Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage sind Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen nach Nebenbestimmung I.4.1 erfüllt werden, durchführen zu lassen. Dies gilt nicht für die Komponenten, für die nach Nebenbestimmung I.4.7 eine kontinuierliche Ermittlung und Registrierung der Emissionen erfolgt.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Zur Ermittlung der Emissionen sind mindestens drei Messungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission durchführen zu lassen. Die Dauer der Messung ist anzugeben. Die Dauer jeder Einzelmessung soll den Zeitraum von einer halben Stunde nicht überschreiten. Die Ergebnisse der Messungen sind als Halbstundenmittelwerte anzugeben.

I.4.8.2

Die Planung der Emissionsmessung hat entsprechend der DIN EN 15259 zu erfolgen. Dem Dezernat 53.2 Überwachung der Bezirksregierung Düsseldorf ist ein Messplan zur Überprüfung vorzulegen. Der Messplan muss dem Muster der DIN EN 15259 Anhang B.3 entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53.2 Überwachung) vor der Messung zur Prüfung vorzulegen.



I.4.8.3

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich Messunsicherheit die in Nebenbestimmung I.4.1 festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet.

Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der durchgeführten Einzelmessung einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259 Anhang F entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53.2 Überwachung) nach erfolgter Messung binnen acht Wochen (Eingangsdatum Bezirksregierung Düsseldorf) zur Prüfung vorzulegen.

I.5 Arbeitsschutz

I.5.1

Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen an den Anlagen, die Gefahrstoffe gemäß Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403, Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff, eindeutig und verwechslungsfrei zu kennzeichnen.

Rohrleitungen sind in einem Abstand von maximal 10 m über die Rohrlänge und an betriebswichtigen und gefahrenträchtigen Punkten (z. B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen, Armaturen) deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen, wobei die örtlichen Bedingungen, z. B. Rohrkrümmungen oder das dichte Beieinanderliegen von Rohrleitungen für verschiedene Durchflussstoffe, eine häufigere Kennzeichnung erforderlich machen können.

Die Kennzeichnung muss beinhalten:



- die Gruppen- und Zusatzfarbe des Durchflusstoffes, z. B.

Durchflusstoff	Gruppe	Gruppenfarbe	Zusatzfarbe	Schriftfarbe
brennbare Gase	4	gelb	rot	schwarz
nichtbrennbare Gase	5	gelb	schwarz	schwarz

- die Durchflussrichtung, welche mittels Pfeil anzugeben ist. Bei wechselnder Durchflussrichtung sind beide Richtungen mittels Pfeil anzugeben. Die Pfeile zur Angabe der Durchflussrichtung sind in der Schriftfarbe nach Tabelle 1 DIN 2401 auszuführen.

I.5.2

Die Geländer sind mindestens 1,00 m hoch mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen. Die Geländer müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an der Oberkante des Geländers eine in Ziffer 2.4 der Arbeitsstättenrichtlinie – Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände – ASR 12/1-3 genannte Horizontalkraft aufgenommen werden kann. Die erforderliche Horizontalkraft ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zu ermitteln. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss das Geländer mind. 1,10 m hoch sein.

I.5.3

Arbeitnehmer, die Metallroste in Bereichen verlegen, bei denen eine Absturzhöhe von mehr als 2 m besteht, müssen bei Absturzgefahr durch Einrichtungen oder Maßnahmen gegen Absturz gesichert sein.

I.5.4

Unbefugte Personen dürfen die Metallroste erst betreten, wenn die ordnungsgemäße Verlegung und Befestigung durch den Aufsichtführenden bescheinigt wurde.



I.5.5

Die Befestigungen müssen in den Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, so beschaffen sein, dass die Gitterroste auch bei Lösen der Verschraubung nicht vom Auflager rutschen können.

I.5.6

Gitterroste müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, jeweils mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein.



II.

Hinweise

II.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei



- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.4

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009 (GV. NRW. S. 824).

II.5

Das geplante Vorhaben liegt möglicherweise im Einflussbereich des Bergbaus und im Bereich stillgelegter Grubenschächte. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Bergverwaltung, Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, Goebenstraße 25-27, 44135 Dortmund oder an die zuständige Bergwerksgesellschaft.



II.6

Nach § 66 BauO NRW bedürfen die dort aufgeführten haustechnischen Anlagen keiner Genehmigung. Jedoch hat der Bauherr vor Benutzung der Anlagen der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen der Unternehmer oder Sachverständiger vorzulegen, wonach die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Benutzung einer errichteten oder geänderten haustechnischen Anlage ohne die vorherige Vorlage der v.g. Bescheinigungen kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

II.7

Die Bauarbeiten sind sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.

II.8

Diese Genehmigung schließt eine Aussage über etwa vorhandene Altstandorte/Altlasten auf dem Grundstück nicht mit ein.